

STATUTEN

des Trägervereins

GeO BeO

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen 'Trägerverein GeO BeO' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gunten (Gemeinde Sigriswil).

Zweck Der Verein bezweckt die inhaltliche und finanzielle Förderung des Gesundheitsangebotes und der Gesundheitsnachfrage im und zum Berner Oberland. Die Gesundheits- und Fitnessangebote umfassen die Bereiche „Bewegung, Ernährung, Schönheit&Entspannung“. Der Verein ist eine Ideen- und Netzwerkplattform für Themen wie Angebotsbündelung, Seminare, Events, etc. Bei der Umsetzung wird insbesondere die operativ tätige GeO BeO GmbH (mit Sitz in Uetendorf) unterstützt.

Artikel 2

Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Artikel 3

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand / von der Mitgliederversammlung beschlossen. Freiwillige Beiträge sind willkommen.

Artikel 4

Organe Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- . Vorstand
- . Vereinsversammlung
- . Rechnungsrevisoren

Artikel 5

Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) der Kassierin / dem Kassier
- c) sowie 9 - 15 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selber, kann sich in Arbeitsgruppen aufteilen und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt die

Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 6

Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 7

Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 20 Tage im voraus zu erfolgen.

Artikel 8

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Kassierin / des Kassiers, des übrigen Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderungen;
- e) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. d) und e) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 9

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz im Berner Oberland.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Februar 2008 in Gunten angenommen.

Präsident:

Protokollführer:

Beat Oehrli

Norbert Riesen